



Videoüberwachungsverordnung

der

Einwohnergemeinde

Niederbipp
(1.12.180)

1.5.2011
Teilrevision 1.10.2018
Teilrevision 1.2.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeines	3
II. Schlussbestimmungen.....	6

Videoüberwachungsverordnung der Einwohnergemeinde Niederbipp (VidVo)

Vorbemerkung Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Niederbipp, gestützt auf Art. 51a Polizeigesetz (PolG¹), beschliesst:

I. Allgemeines

Zweck	Art. 1 Diese Verordnung regelt die Handhabung der Videoüberwachung des öffentlichen Raumes der Einwohnergemeinde Niederbipp.
Sinn der Videoüberwachung	Art. 2 ¹ Die Videoüberwachung ist grundsätzlich präventiv ausgestaltet und soll Personen sowie Sachen vor Schaden bewahren. ² Auswertungen von Bildern dürfen nur vorgenommen werden, wenn auf öffentlichem Gelände, welches durch Video überwacht wird, eine Straftat geschieht, insbesondere wenn Sachbeschädigungen an öffentlichen Gebäuden oder Gegenständen begangen wurden. Die Auswertung selber darf nur durch die Strafverfolgungsbehörden erfolgen (Art. 13 Abs. 1 VidV ²).
Standorte	Art. 3 Folgende Standorte werden mittels Video überwacht: <ol style="list-style-type: none">1. Kamera Schulhaus Wydenstrasse südöstlich in Richtung Zugang Zollwegli und roter Platz2. Dome-Kamera Schulhaus Wydenstrasse nordöstlich in Richtung Gebäude Singsaal3. Kamera Gebäude Singsaal nordöstlich in Richtung Süd

¹ Polizeigesetz des Kantons Bern vom 8.6.1997, BSG 551.1

² Videoverordnung des Kantons Bern vom 29.4.2009, BSG 551.332

4. Dome-Kamera Schulhaus Doktorsträssli südwestlich in Richtung Pausenplatz/Eingang Schulgebäude
5. Dome-Kamera Schulhaus Doktorsträssli südöstlich in Richtung Treppenaufgang Pausenplatz
6. Dome-Kamera Turnhalle Doktorsträssli westlich in Richtung Kindergartenpavillon
7. Kamera Turnhalle Doktorsträssli nordwestlich in Richtung Treppenaufgang Pausenplatz/Velounterstand
8. Kamera auf Mast bei WC-Anlage Spielplatz Schlüsselmatweg nördlich in Richtung Spielgeräte Jung und Alt
9. Kamera auf Mast bei WC-Anlage Spielplatz Schlüsselmatweg westlich in Richtung Wasserspiel
10. Kamera auf Mast bei Hüge I/Hecke Spielplatz Schlüsselmatweg nördlich in Richtung diverser Spielgeräte
11. Kamera auf Mast bei Hügel/Hecke Spielplatz Schlüsselmatweg westlich in Richtung Schopf.
12. Kamera Schulhaus Gehrengasse nordwestlich in Richtung Parkplatz und Schulhaus
13. Kamera Schulhaus Gehrengasse südwestlich in Richtung Vorplatz
14. Kamera Schulhaus Gehrengasse nördlich in Richtung Vorplatz und Parkplätze
15. Kamera Schulhaus Gehrengasse südwestlich in Richtung Pausenplatz und Fuchsweg
16. Kamera Kindergarten Gehrengasse nordöstlich in Richtung Rasen und Vorplatz Schulhaus Gehrengasse
17. Kamera Kindergarten Gehrengasse südwestlich in Richtung Vorplatz und Eingangsbereich Kindergarten

Kennzeichnung
der Standorte

Art. 4

¹Die unter Art. 3 aufgeführten Standorte werden mit Tafeln ausgerüstet, die gut sichtbar darauf hinweisen, dass das Areal videoüberwacht wird (Art. 10 VidV).

²Die Kennzeichnung hat bereits vor dem videoüberwachten Areal stattzufinden, und zwar auf den üblichen Zugangswegen und -strassen.

³Die Ausgestaltung der entsprechenden Schilder richtet sich nach den Vorgaben der Kantonspolizei.

Ausgestaltung der
Anlage

Art. 5

¹Standort Schule Doktorsträssli: Die Videoüberwachung erfolgt von Montag bis Freitag von 1700 bis 0300 Uhr, Samstag und Sonntag während 24 Stunden.

Standort Spielplatz: Die Videoüberwachung erfolgt von Montag bis Sonntag von 08.00 Uhr bis 02.00 Uhr.

Standort Schule und Kindergarten Gehrengasse: Die Videoüberwachung erfolgt von Montag bis Sonntag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

²Es finden nur Aufzeichnungen statt, keine Echtzeitüberwachung.

Aufbewahrungsfrist

Art. 6

¹Die Aufnahmen werden in jedem Fall nach 100 Tagen automatisch gelöscht (Art. 51e Abs. 1 PolG). Von diesen Löschungen ist jeweils durch das System ein Protokoll zu erstellen.

²Falls eine Straftat begangen worden ist und die Kantonspolizei sich die entsprechenden Aufnahmen in der vorgeschriebenen Art übergeben lassen hat, unterliegen diese Aufnahmen den entsprechenden strafprozessualen Vorschriften, insbesondere der StPO³.

Zugang zu den Daten

Art. 7

¹Zu den Daten haben zwecks technischer Ueberprüfung der Anlage nur folgende Personen Zugang:

Standort Schule:

1. Die Gesamtschulleiterin
2. die Schulsekretärin
3. der Leiter Präsidial.

Standort Spielplatz:

1. Der Leiter Präsidial.

²Ausser zur technischen Ueberprüfung der Anlage dürfen die unter Abs. 1 aufgeführten Personen sich keinen Zugang zum System verschaffen.

³Das System ist mittels Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt.

⁴Von einer allfälligen technischen Ueberprüfung der Anlage ist ein unterzeichnetes Protokoll zu erstellen.

⁵Die Kantonspolizei hat unabhängig der in Absatz 1 genannten Personen einen gesicherten Zugang zum System. Den entsprechenden räumlichen Zugang zu den Anlagen hat sie sich von einem Vertreter der Gemeinde gewähren zu lassen.

Verfügung und Publikation

Art. 8

¹Die unter Art. 3 genannten Standorte werden vorgängig der Installation durch den Gemeinderat verfügt, und die Verfügung der Anlage im Anzeiger publiziert sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen seit Pub-

³ Strafprozessordnung vom 5.10.2010, SR 312.0

likation bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern Beschwerde erhoben werden (Art. 51 c PolG). Das Verfahren richtet sich nach dem VRPG⁴.

²Die Videoüberwachungsanlage darf erst installiert werden, wenn die Verfügung gem. Absatz 1 hievor vollstreckbar ist.

Information

Art. 9

¹Die Präsidialabteilung publiziert die genauen Standorte sämtlicher Videokameras und erstellt zusätzlich ein Verzeichnis sowie Situationspläne, welche von jedermann eingesehen werden können.

²In der Präsidialabteilung liegt die Zustimmungsverfügung der Kantonspolizei auf, welche von jedermann eingesehen werden kann.

³Im Schulsekretariat liegen die Protokolle der technischen Überprüfung der Anlage sowie der automatisierten Löschung der Daten zur Einsicht für jedermann auf.

II. Schlussbestimmungen

Geltung weiterer
Gesetze

Art. 10

Es gelten ferner das Datenschutzgesetz des Bundes und des Kantons, sowie das PolG und die VidV.

⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23.5.1989, BSG 155.21

Inkrafttreten

Art. 11

¹Diese Verordnung wird durch den Gemeinderat am 09.05.2011 genehmigt und tritt per 01.05.2011 in Kraft.

²Die Revision der Verordnung wird durch den Gemeinderat am 10.09.2018 genehmigt und tritt per 01.10.2018 in Kraft.

³Die Revision der Verordnung wird durch den Gemeinderat am 08.12.2025 genehmigt und tritt per 01.02.2026 in Kraft.

Publikation

Art. 12

¹Das Inkrafttreten dieser Verordnung wird im Anzeiger Oberaargau West Nr. 19 vom 12.05.2011 veröffentlicht.

²Das Inkrafttreten der Revision dieser Verordnung wird im Anzeiger Oberaargau Nr. 38 vom 20.09.2018 veröffentlicht.

³Das Inkrafttreten der Revision dieser Verordnung wird im Anzeiger Oberaargau Nr. 51 vom 18.12.2025 veröffentlicht.

Niederbipp, 08.12.2025

Gemeinderat Niederbipp

Die Präsidentin
S. Schönmann

Der Sekretär
T. Reber



Depositionszeugnis

Der Leiter Präsidial bestätigt, dass die Revision der Videoüberwachungsverordnung im Anzeiger Oberaargau Nr. 51 vom 18.12.2025 publiziert wurde. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Leiter Präsidial

Thomas Reber

